

§ 11 LF-AM-VO Prüfbefund, Prüfplan

LF-AM-VO - Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Die Ergebnisse folgender Prüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten:
 1. 1.Abnahmeprüfungen,
 2. 2.wiederkehrende Prüfungen,
 3. 3.Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen,
 4. 4.Prüfung nach Aufstellung von Kranen, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut werden müssen, wie z. B. Fahrzeugkrane (Mobilkrane) mit getrennt angeliefertem Zusatzausleger, Fahrzeugkrane (Mobilkrane) mit zerlegt angeliefertem Gittermast,
 5. 5.Prüfung nach Aufstellung von Kranen mit Arbeitskörben, ausgenommen schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane) und Ladekrane auf Fahrzeugen mit Arbeitskörben,
 6. 6.Prüfung nach Aufstellung von Arbeitsmitteln zum Heben von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen (z. B. Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Hängebühnen),
 7. 7.Prüfung nach Aufstellung von sonstigen kraftbetriebenen Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten, Winden und Zugeräten, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut werden müssen,
 8. 8.Prüfung nach Aufstellung von fahrbaren und verfahrbaren Hängegerüsten.
2. (2)Der Prüfbefund muss beinhalten:
 1. 1.Prüfdatum,
 2. 2.Namen und Anschrift der Prüferin bzw. des Prüfers bzw. Bezeichnung der Prüfstelle,
 3. 3.Unterschrift der Prüferin bzw. des Prüfers,
 4. 4.Ergebnis der Prüfung,
 5. 5.Angaben über die Prüfinhalte.
3. (3)Die Prüfbefunde sind von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Prüfbefunde oder Kopien über die Abnahmeprüfung, über die wiederkehrenden Prüfungen und über die letzte Prüfung nach Aufstellung, sofern eine solche vorgesehen ist, vorhanden sein.
4. (4)Abs. 3 zweiter Satz gilt nicht, wenn lediglich für die wiederkehrenden Prüfungen eines Arbeitsmittels ein Prüfbefund erforderlich ist und am Arbeitsmittel eine Prüfplakette angebracht ist, die
 1. 1.das Datum der letzten wiederkehrenden Prüfung aufweist,
 2. 2.eine eindeutige Zuordnung zum Prüfbefund des Arbeitsmittels aufweist,
 3. 3.unverwischbar und gut lesbar beschriftet ist,
 4. 4.an gut sichtbarer Stelle am Arbeitsmittel angebracht ist.
5. (5)Für folgende Arbeitsmittel ist ein Prüfplan durch eine geeignete fachkundige Person zu erstellen:
 1. 1.Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mittels Arbeitskörben (z. B. Krane und mechanische Leitern mit Arbeitskörben),
 2. 2.Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder von Lasten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut werden müssen, wie insbesondere Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Hängebühnen, Hängegerüste.

In Kraft seit 01.09.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at